

2015

Ausgegeben zu Bonn am 22. Mai 2015

Nr. 19

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 13. 5.2015 | Gesetz zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetz – BwAttraktStG) FNA: 2030-25, 2030-32, 2032-1, 2032-1-11-3, 210-7, 454-1, 51-1, 51-1-22, 51-1-27, 51-1-29, 51-11, 53-1, 53-4, 54-2, 860-6, 613-6-1 GESTA: H001 | 706 |
| 18. 5.2015 | Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften FNA: 2121-6-24 | 723 |
| 20. 5.2015 | Gesetz zur Änderung des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes und des Betäubungsmittelgesetzes FNA: 7847-30, 2121-6-24 GESTA: F009 | 725 |
| 16. 5.2015 | Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Anhang 1 Anlage 2 Nummer 4 und Anhang 2 Anlage 2 Nummer 4 zu § 18c Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt; zu Anlage IV Nummer 4 zu § 37 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 2, §§ 2, 5, 6 Absätze 1 und 2 Nummer 1 des Sonderzahlungsgesetzes Nordrhein-Westfalen; zu Anlage II Nummer 4 zu § 2a Absatz 1 Satz 1 und Anlage 6 Nummer 4 zu § 34 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz) FNA: 1104-5, 2032-1 | 728 |

Hinweis auf andere Verkündungen

| | |
|---|-----|
| Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 13 und Nr. 14 | 730 |
| Verkündungen im Bundesanzeiger | 732 |
| Verkündungen im Verkehrsblatt | 733 |
| Rechtsvorschriften der Europäischen Union | 733 |

Gesetz zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetz – BwAttraktStG)¹

Vom 13. Mai 2015

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1772) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 69i wie folgt gefasst:

„§ 69i Übergangsregelung aus Anlass des Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetzes und des Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetzes“.
2. § 69i wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 69i
Übergangsregelung aus Anlass des Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetzes und des Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetzes“.
 - b) In Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „1. Dezember 2002“ durch die Angabe „1. November 1991“ ersetzt.

Artikel 1a Änderung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes

In § 22 Absatz 1 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2012 (BGBl. I S. 2070), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133) geändert worden ist, wird die Angabe „1. Juli 1992“ durch die Angabe „1. November 1991“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434),

¹ Artikel 5 Nummer 7 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299 vom 18.11.2003, S. 9) und der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. März 2015 (BGBl. I S. 250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44 Personalbindungszuschlag für Soldaten“.
 - b) Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50 Mehrarbeitsvergütung für Soldaten“.
 - c) Die Angabe zu Abschnitt 8 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8
Dienstkleidung, Heilfürsorge, Unterkunft“.
 - d) Die Angabe zu § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69 Dienstkleidung, Heilfürsorge, Unterkunft für Soldaten“.
 - e) Nach der Angabe zu § 70 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 70a Dienstkleidung für Beamte der Zollverwaltung“.
2. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44
Personalbindungszuschlag für Soldaten

(1) Ein nicht ruhegehaltfähiger Personalbindungszuschlag kann Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in vom Bundesministerium der Verteidigung bestimmten Verwendungsbereichen mit Personal-mangel gewährt werden. Satz 1 gilt nicht für Soldaten in der Bundesbesoldungsordnung B.

(2) Ein Personal-mangel in einem Verwendungsbereich liegt vor, wenn die personellen Zielvorgaben, die sich aus der militärischen Personalplanung im Rahmen des Haushaltsplans ergeben, seit mindestens sechs Monaten zu nicht mehr als 90 Prozent erfüllt werden können und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dieser Schwellenwert innerhalb der nächsten sechs Monate überschritten wird.

(3) Der Zuschlag kann für höchstens 48 Monate entweder als Monatsbetrag oder als Einmalzahlung gewährt werden. Die Einmalzahlung kann in Teilbeträge aufgeteilt werden. Der Zuschlag kann einmalig erneut gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Die Höhe des Zuschlags kann für jeden Monat bis zu 20 Prozent des Grundgehaltes der Stufe 1 der jeweiligen Be-

soldungsgruppe betragen. Maßgeblich ist das bei der Gewährung des Zuschlags geltende Grundgehalt. § 6 Absatz 1 gilt entsprechend. Ändert sich während des Zeitraums, für den der Zuschlag gewährt wird, die individuelle Arbeitszeit, ändert sich der Zuschlag entsprechend.

(4) Bei der Entscheidung über die Höhe des Zuschlags und den Zeitraum, für den er gewährt wird, sind insbesondere die für den Verwendungsbereich jeweils geforderten fachlichen Qualifikationen der Soldaten sowie die Personalgewinnungslage zu berücksichtigen.

(5) Der Zuschlag wird nicht weitergezahlt

1. während Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge,
2. während eines Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu Beginn des dritten auf den Beginn des Sonderurlaubs folgenden Monats,
3. während einer Unterbrechung der Wahrnehmung des Dienstpostens bei einer Erkrankung einschließlich einer Heilkur ab dem dritten Monat, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt; beruht die Erkrankung einschließlich der Heilkur auf einem Dienstunfall, wird der Zuschlag weitergewährt bis zum Ende des sechsten Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt; § 19 Absatz 2 der Erschwerniszulagenverordnung in der am 22. März 2012 geltenden Fassung gilt entsprechend,
4. bei einem Wechsel der Verwendung, wenn zum Zeitpunkt des Wechsels die Voraussetzungen nach Absatz 2 für die neue Verwendung nicht vorliegen,
5. bei Beendigung des Dienstverhältnisses.

(6) Ist der Zuschlag in den Fällen des Absatzes 5 als Einmalzahlung gewährt worden, so ist er anteilig zurückzuzahlen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

(7) Der Zuschlag wird nicht gewährt neben einem Personalgewinnungszuschlag nach § 43, einer Prämie nach § 43a oder einer Verpflichtungsprämie nach § 43b.

(8) Entscheidungen nach den Absätzen 3 bis 6 trifft das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle.

(9) Die Ausgaben für den Personalbindungszuschlag dürfen 0,3 Prozent der im jeweiligen Haushaltsplan des Dienstherrn veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben, zuzüglich der im Rahmen einer flexibilisierten Haushaltsführung für diesen Zweck erwirtschafteten Mittel, nicht überschreiten.

(10) Das Bundesministerium der Verteidigung prüft die Wirkung des Zuschlags bis zum 31. Dezember 2018.“

3. § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Mehrarbeitsvergütung für Soldaten

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung und dem

Bundesministerium der Finanzen in den in § 30c Absatz 1 des Soldatengesetzes genannten Fällen die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung für Soldaten zu regeln, soweit die Mehrarbeit nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird. Die Vergütung darf nur für Soldaten in Bereichen vorgesehen werden, in denen nach der Art der Dienstverrichtung eine Mehrarbeit messbar ist. Die Höhe der Vergütung ist nach dem Umfang der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit festzusetzen. Sie ist unter Zusammenfassung von Besoldungsgruppen zu staffeln; für Teilzeitbeschäftigte können abweichende Regelungen getroffen werden.“

4. In § 50a Satz 1 werden nach den Wörtern „Bundesministerium der Finanzen“ die Wörter „in den in § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes genannten Fällen“ eingefügt.
5. Die Überschrift des Abschnitts 8 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8

Dienstkleidung, Heilfürsorge, Unterkunft“.

6. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Dienstbekleidung“ durch das Wort „Dienstkleidung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Dienstbekleidung“ durch das Wort „Dienstkleidung“ ersetzt.

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Nicht den Laufbahnen der Offiziere angehörende Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die auf mindestens acht Jahre verpflichtet sind und noch mindestens vier Jahre im Dienst verbleiben, erhalten auf Antrag einen Zuschuss für die Beschaffung der Ausgehuniform; nach Ablauf von fünf Jahren kann der Zuschuss erneut gewährt werden.“

7. § 70 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beamten des Polizeivollzugsdienstes der Bundespolizei werden die Ausrüstung und die Dienstkleidung unentgeltlich bereitgestellt. Abweichend hiervon kann das Bundesministerium des Innern bestimmen, dass Beamte des gehobenen und des höheren Polizeivollzugsdienstes der Bundespolizei Dienstkleidung, die nicht zur Einsatz- und Arbeitsausstattung gehört, selbst zu beschaffen haben. Ihnen wird für die zu beschaffende Dienstkleidung ein einmaliger Bekleidungszuschuss und für deren besondere Abnutzung eine Entschädigung gewährt. Der Zuschuss und die Entschädigung nach Satz 3 sollen an eine vom Bundesministerium des Innern bestimmte Kleiderkasse geleistet werden. Das Nähere zu den Sätzen 2 bis 4 regelt das Bundesministerium des Innern durch allgemeine Verwaltungsvorschrift. Die Sätze 1 bis 4 gelten für Verwaltungsbeamte der Bundespolizei, soweit sie zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet werden, entsprechend.“

8. Nach § 70 wird folgender § 70a eingefügt:

„§ 70a

Dienstkleidung für
Beamte der Zollverwaltung

(1) Beamten der Zollverwaltung, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, wird diese unentgeltlich bereitgestellt. Beamten, die zur Teilnahme am Dienstsport verpflichtet sind, wird für die dienstlich bedingte Abnutzung privater Sportkleidung eine Abnutzungsentschädigung gewährt.

(2) Die Einzelheiten regelt das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch allgemeine Verwaltungsvorschrift.“

9. Anlage I wird wie folgt geändert:

a) Vorbemerkung Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Zulage für Soldaten in der militärischen Führung oder der Ausbildung im Außendienst

(1) Soldaten, die in Führungs- oder Ausbildungsfunktionen überwiegend im Außendienst verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage wird frühestens nach einer Dienstzeit von insgesamt 15 Monaten gewährt.

(2) Durch die Stellenzulage werden die mit dem Außendienst verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen mit abgegolten.

(3) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach den Nummern 5a, 6, 8, 9 oder 9a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern.“

b) Vorbemerkung Nummer 6 Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Stellenzulage erhöht sich um den Betrag nach Anlage IX für Soldaten, die als verantwortliche Luftfahrzeugführer mit der Berechtigung eines Kommandanten auf Flugzeugen verwendet werden, für die eine Mindestbesatzung von zwei Luftfahrzeugführern vorgeschrieben ist. Die Erhöhung gilt bis zum 31. Dezember 2019.“

c) In Vorbemerkung Nummer 11 Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Buchstabe a die Angabe „2014“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

d) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 5“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe „Oberstabsgefreiter^{1, 4}“ wird die Angabe „⁴“ gestrichen.

bb) Die Fußnote 4 wird aufgehoben.

e) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 6“ wird in Fußnote 1 Satz 2 die Angabe „20 Prozent“ durch die Angabe „50 Prozent“ ersetzt.

f) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 2“ wird die Angabe

„Direktor beim Evangelischen Kirchenamt der Bundeswehr“

durch folgende Angabe ersetzt:

„Direktor beim Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr“.

g) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe

„Direktor bei einer Wehrtechnischen Dienststelle

– als Leiter des Musterprüfwesens für Luftfahrtgerät der Bundeswehr –“

wird gestrichen.

bb) Nach der Angabe

„Direktor beim/bei der ...⁴“

wird die Angabe

„– als ständiger Vertreter des Leiters der Abteilung Personalgewinnung im Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr –“

durch folgende Angabe ersetzt:

„– als der ständige Vertreter des Leiters der Abteilung Personalgewinnung im Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr –“.

cc) Nach der Angabe

„Direktor beim Bundesnachrichtendienst⁵“

wird folgende Angabe eingefügt:

„Direktor beim Luftfahrtamt der Bundeswehr
– als Leiter einer Abteilung –“.

dd) Nach der Angabe

„Direktor und Professor beim Zentrum für Geoinformationswesen der Bundeswehr“

wird die Angabe

„– als Leiter der Abteilung Angewandte Geowissenschaften –“

durch folgende Angabe ersetzt:

„– als der Leiter der Abteilung Angewandte Geowissenschaften –“.

h) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 4“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe

„Erster Direktor beim Amt für Geoinformationswesen der Bundeswehr

– als ständiger Vertreter des Amtschefs –“

wird gestrichen.

bb) Nach der Angabe

„Erster Direktor beim Zentrum für Geoinformationswesen der Bundeswehr“

wird die Angabe

„– als ständiger Vertreter des Amtschefs –“

durch folgende Angabe ersetzt:

„– als der ständige Vertreter des Amtschefs –“.

i) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 6“ wird wie folgt geändert:

- aa) Nach der Angabe
„Erster Direktor beim Bundesnachrichtendienst“
wird folgende Angabe eingefügt:
„Erster Direktor beim Luftfahrtamt der Bundeswehr
– als der ständige Vertreter des Amtschefs –“.
- bb) Nach der Angabe
„Erster Direktor beim Planungsamt der Bundeswehr“
wird die Angabe
„– als ständiger Vertreter des Amtschefs –“
durch folgende Angabe ersetzt:
„– als der ständige Vertreter des Amtschefs –“.
10. Anlage IX erhält die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
- Artikel 3**
Änderung der
Erschwerniszulagenverordnung
- Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1772) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) In der Angabe zu § 23e werden die Wörter „Kampfschwimmer und“ gestrichen.
- b) Die Angabe zu § 23j wird wie folgt gefasst:
„§ 23j Zulage für Verwendungen in verbunkerten Anlagen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung“.
2. In § 3 Absatz 4 werden die Wörter „der Dienst während Übungen,“ gestrichen.
3. In § 7 Absatz 3 werden die Wörter „Kampfschwimmer- oder“ gestrichen und werden nach der Angabe „§ 23e“ die Wörter „und der Zulage für Spezialkräfte der Bundeswehr nach § 23m“ eingefügt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird die Angabe „3,83 Euro“ durch die Angabe „4,67 Euro“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „0,77 Euro“ durch die Angabe „0,94 Euro“ und die Angabe „7,68 Euro“ durch die Angabe „9,40 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ gestrichen.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „25,56 Euro“ durch die Angabe „35,78 Euro“ ersetzt.
- bb) Satz 5 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „255,65 Euro“ durch die Angabe „357,80 Euro“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „15,34 Euro“ durch die Angabe „21,48 Euro“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) Absatz 5 wird Absatz 4 und die Angabe „Absatz 2“ wird gestrichen.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „1,53 Euro“ durch die Angabe „2,14 Euro“, die Angabe „2,56 Euro“ durch die Angabe „3,58 Euro“, die Angabe „4,09 Euro“ durch die Angabe „5,73 Euro“, die Angabe „6,65 Euro“ durch die Angabe „9,31 Euro“ und die Angabe „9,20 Euro“ durch die Angabe „12,88 Euro“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „0,51 Euro“ durch die Angabe „0,71 Euro“, die Angabe „1,02 Euro“ durch die Angabe „1,43 Euro“, die Angabe „1,53 Euro“ durch die Angabe „2,14 Euro“ und die Angabe „2,05 Euro“ durch die Angabe „2,87 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1,02 Euro“ durch die Angabe „1,43 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „1,53 Euro“ durch die Angabe „2,14 Euro“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „2,05 Euro“ durch die Angabe „2,87 Euro“ ersetzt.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „2,05 Euro“ durch die Angabe „2,87 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „0,51 Euro“ durch die Angabe „0,71 Euro“ ersetzt.
8. In § 16a Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „7,67 Euro“ durch die Angabe „9,36 Euro“ und die Angabe „76,70 Euro“ durch die Angabe „93,60 Euro“ ersetzt.
9. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird in dem Satzteil nach Nummer 4 die Angabe „15,34 Euro“ durch die Angabe „21,48 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird in dem Satzteil nach Nummer 7 die Angabe „46,02 Euro“ durch die Angabe „64,43 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird in dem Satzteil nach Nummer 3 die Angabe „61,36 Euro“ durch die Angabe „85,90 Euro“ ersetzt.
10. § 22a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „230 Euro“ durch die Angabe „302 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „180 Euro“ durch die Angabe „242 Euro“ ersetzt.

- cc) In Nummer 4 wird die Angabe „80 Euro“ durch die Angabe „96 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „60 Euro“ durch die Angabe „72 Euro“ und die Angabe „50 Euro“ durch die Angabe „60 Euro“ ersetzt.
11. In § 23a wird die Angabe „51,13 Euro“ durch die Angabe „71,58 Euro“ ersetzt.
12. § 23b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „80,53 Euro“ durch die Angabe „112,74 Euro“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „53,69 Euro“ durch die Angabe „75,17 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „2,68 Euro“ durch die Angabe „3,75 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Nummer 1 wird die Angabe „53,69 Euro“ durch die Angabe „75,17 Euro“ ersetzt.
13. § 23c Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „230,08 Euro“ durch die Angabe „322,20 Euro“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „103,54 Euro“ durch die Angabe „144,96 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „7,67 Euro“ durch die Angabe „10,74 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „0,38 Euro“ durch die Angabe „0,53 Euro“ ersetzt.
14. § 23d Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird die Angabe „23,01 Euro“ durch die Angabe „32,10 Euro“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b wird die Angabe „15,34 Euro“ durch die Angabe „21,40 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „0,77 Euro“ durch die Angabe „1,07 Euro“ ersetzt.
15. § 23e wird wie folgt gefasst:
- „§ 23e
Zulage für Minentaucher
- (1) Soldaten, die als Minentaucher verwendet werden oder sich in der Ausbildung zum Minentaucher befinden, erhalten eine Zulage (Minentaucherzulage) in Höhe von 550 Euro monatlich.
- (2) Eine Minentaucherzulage erhält auch, wer als ausgebildeter Minentaucher nicht entsprechend verwendet wird, jedoch zur Erhaltung der erforderlichen Berechtigungen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse verpflichtet ist. Die Zulage beträgt:
1. wenn zusätzlich die Verpflichtung zur Teilnahme an Minentaucheinsätzen angeordnet ist 392 Euro monatlich,
 2. im Übrigen 270 Euro monatlich.
- (3) Die Minentaucherzulage wird nicht gewährt neben der U-Boot-Zulage nach § 23c.“
16. § 23f wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „470 Euro“ durch die Angabe „564 Euro“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „360 Euro“ durch die Angabe „432 Euro“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 3 wird die Angabe „310 Euro“ durch die Angabe „372 Euro“ ersetzt.
- ddd) In Nummer 4 wird die Angabe „245 Euro“ durch die Angabe „294 Euro“ ersetzt.
- eee) In Nummer 5 wird die Angabe „150 Euro“ durch die Angabe „180 Euro“ ersetzt.
- fff) In Nummer 6 wird die Angabe „140 Euro“ durch die Angabe „168 Euro“ ersetzt.
- ggg) In Nummer 7 wird die Angabe „115 Euro“ durch die Angabe „138 Euro“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „7,66 Euro“ durch die Angabe „9,20 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „120 Euro“ durch die Angabe „144 Euro“, die Angabe „90 Euro“ durch die Angabe „108 Euro“ und die Angabe „80 Euro“ durch die Angabe „96 Euro“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „330 Euro“ durch die Angabe „396 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „225 Euro“ durch die Angabe „270 Euro“ ersetzt.
17. § 23g Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a wird die Angabe „153,39 Euro“ durch die Angabe „214,75 Euro“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird die Angabe „102,26 Euro“ durch die Angabe „143,16 Euro“ ersetzt.
18. § 23h wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird die Angabe „115,04 Euro“ durch die Angabe „161,06 Euro“ und die Angabe „34,51 Euro“ durch die Angabe „48,31 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. der Zulage für Beamte als Verdeckte Ermittler nach § 22 in Höhe von 53,69 Euro monatlich.“

- bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 23m“ durch die Angabe „§ 23m Absatz 1“ und die Angabe „63,91 Euro“ durch die Angabe „89,47 Euro“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 3 wird die Angabe „95,87 Euro“ durch die Angabe „134,22 Euro“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ gestrichen.
19. In § 23i Absatz 3 wird die Angabe „81,81 Euro“ durch die Angabe „114,53 Euro“, die Angabe „102,26 Euro“ durch die Angabe „143,16 Euro“, die Angabe „122,71 Euro“ durch die Angabe „171,79 Euro“, die Angabe „143,16 Euro“ durch die Angabe „200,42 Euro“, jeweils die Angabe „76,69 Euro“ durch die Angabe „107,37 Euro“, die Angabe „30,68 Euro“ durch die Angabe „42,95 Euro“, die Angabe „40,90 Euro“ durch die Angabe „57,26 Euro“, die Angabe „51,13 Euro“ durch die Angabe „71,58 Euro“ und die Angabe „61,36 Euro“ durch die Angabe „85,90 Euro“ ersetzt.

20. § 23j wird wie folgt gefasst:

„§ 23j

Zulage für Verwendungen in verbunkerten Anlagen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

(1) Wer ständig innerhalb einer verbunkerten Anlage verwendet wird, erhält eine Zulage (Bunkerzulage) in Höhe von 30 Euro monatlich.

(2) Verbunkerte Anlagen sind Gebäude ohne direkte Zufuhr von natürlichem Licht und Außenluft.

(3) Das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm ermächtigte Stelle stellt fest, welche Gebäude die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen.“

21. § 23k wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „61,36 Euro“ durch die Angabe „85,90 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „, einer Zulage nach § 23j“ gestrichen und wird die Angabe „34,51 Euro“ durch die Angabe „48,31 Euro“, die Angabe „51,13 Euro“ durch die Angabe „71,58 Euro“ und die Angabe „115,04 Euro“ durch die Angabe „161,06 Euro“ ersetzt.

22. § 23l wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in dem Satzteil nach Nummer 2 die Angabe „57,52 Euro“ durch die Angabe „80,53 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „23,01 Euro“ durch die Angabe „32,21 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „38,35 Euro“ durch die Angabe „53,69 Euro“ und die Angabe „15,34 Euro“ durch die Angabe „21,48 Euro“ ersetzt.

23. § 23m wird wie folgt gefasst:

„§ 23m

Zulage für Spezialkräfte der Bundeswehr

(1) Wer als Kommandosoldat oder als Kampfschwimmer für Einsatzaufgaben der Spezialkräfte der Bundeswehr verwendet wird, erhält eine Zulage

in Höhe von 900 Euro monatlich. Die Zulage erhält auch, wer nach Abschluss eines Auswahlverfahrens bei den Spezialkräften der Bundeswehr für eine Verwendung im Sinne des Satzes 1 ausgebildet wird.

(2) Eine Zulage erhält auch, wer als ausgebildeter Kommandosoldat oder Kampfschwimmer nicht entsprechend verwendet wird, jedoch zur Erhaltung der erworbenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse verpflichtet ist. Die Zulage beträgt:

1. wenn zusätzlich die Verpflichtung zur Teilnahme an Einsätzen der Spezialkräfte angeordnet ist 640 Euro monatlich,
2. im Übrigen 440 Euro monatlich.

(3) Die Zulage nach Absatz 1 wird neben einer Stellenzulage oder neben einer Fliegerzulage nach § 23f nur gewährt, soweit sie diese übersteigt. Die Zulage nach Absatz 2 wird neben einer Stellenzulage oder neben einer Zulage nach Abschnitt 4 nur gewährt, soweit der Gesamtbetrag die Zulage nach Absatz 1 nicht übersteigt.“

24. § 23n Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „92,03 Euro“ durch die Angabe „128,84 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „76,69 Euro“ durch die Angabe „107,37 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „61,36 Euro“ durch die Angabe „85,90 Euro“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „46,02 Euro“ durch die Angabe „64,43 Euro“ ersetzt.

Artikel 3a

Änderung des Bundesmeldegesetzes

In § 27 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Wehrpflichtgesetz“ die Wörter „oder freiwilligen Wehrdienst nach dem Soldatengesetz“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

In § 131 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, werden die Wörter „die Wehrbereichsverwaltung“ durch die Wörter „das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. März

2015 (BGBl. I S. 250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 30b folgende Angabe eingefügt:

„§ 30c Arbeitszeit“.

2. In § 17 Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „Die Vorschrift des § 26 Abs. 2 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes“ ersetzt.

3. In § 21 Satz 1 wird vor dem Wort „Genehmigung“ das Wort „vorherigen“ eingefügt.

4. Dem § 28a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Es kann seine Zuständigkeit auf andere Stellen übertragen.“

5. § 29 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

6. § 30a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Einem Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 30c Absatz 1 und bis zur jeweils beantragten Dauer, längstens für zwölf Jahre bewilligt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Teilzeitbeschäftigung soll bewilligt werden, wenn er mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt und zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Pflegebedürftigkeit ist nachzuweisen durch ein ärztliches Gutachten oder durch eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder durch eine entsprechende Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung. Soweit Anspruch auf Elternzeit nach § 28 Absatz 7 besteht, kann anstelle von Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung auch im Umfang von weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden. Der Anspruch auf Elternzeit vermindert sich um die Zeit, in der diese Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird.“

- b) In Absatz 4 wird das Wort „Rahmendienstzeit“ durch die Wörter „regelmäßige Arbeitszeit gemäß § 30c Absatz 1“ ersetzt.

- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Nähere zur Teilzeitbeschäftigung der Soldaten wird in einer Rechtsverordnung geregelt. Dort können auch bestimmte Verwendungen und Truppenteile festgelegt werden, in denen eine Teilzeitbeschäftigung nicht möglich ist. Des Weiteren kann darin, außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4, vor der erstmaligen Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung eine Mindestdienstzeit von höchstens vier Jahren gefordert werden.“

7. Nach § 30b wird folgender § 30c eingefügt:

„§ 30c

Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Soldaten beträgt grundsätzlich wöchentlich 41 Stunden. Ausnahmen können gelten für schwerbehinderte Soldaten, für Soldaten mit Erziehungs- und Pflegepflichten, für Soldaten, denen die Führung eines Langzeitkontos gestattet worden ist, für Führungskräfte vom Dienstgrad Brigadegeneral oder von vergleichbaren Dienstgraden an aufwärts sowie bei Bereitschaftsdienst. Arbeitszeit ist die Zeit von Beginn bis zum Ende des Dienstes ohne die Ruhepausen.

(2) Der Soldat ist verpflichtet, über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus militärischen Dienst zu leisten, soweit die Besonderheiten dieses Dienstes es erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmen beschränkt. Wird er durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als 5 Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihm für diese Mehrarbeit innerhalb eines Jahres entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Das gilt nicht, soweit eine Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist.

(3) Bei Bereitschaftsdienst kann die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen angemessen verlängert werden. In kurativen Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr kann die Arbeitszeit auf bis zu 54 Stunden im Siebentageszeitraum verlängert werden, wenn

1. hierfür ein zwingendes dienstliches Bedürfnis besteht,
2. der Soldat sich hierzu schriftlich oder elektronisch bereit erklärt und
3. die allgemeinen Grundsätze der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes beachtet werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden bei Tätigkeiten im Rahmen von

1. Einsätzen und einsatzgleichen Verpflichtungen, insbesondere
 - a) im Rahmen mandatiertes Auslandseinsätze,
 - b) zur Landesverteidigung, im Spannungsfall oder im Rahmen des inneren Notstandes,
 - c) im Rahmen nationaler Krisenvorsorge,
 - d) zur Bündnisverteidigung im Rahmen der Organisation des Nordatlantikvertrages und
 - e) zur Beteiligung an militärischen Aufgaben im Rahmen der Vereinten Nationen oder der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union,
2. Amtshilfe bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen und im Rahmen der dringenden Eilhilfe, humanitärer Hilfsdienste und Hilfeleistungen nach § 2 Absatz 2 Satz 3 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes,
3. mehrtägigen Seefahrten,
4. Alarmierungen und Zusammenziehungen sowie militärischen Ausbildungen zur Vorbereitung von Einsätzen und Verwendungen in den Fällen der Nummern 1 und 2 sowie

5. Übungs- und Ausbildungsvorhaben, bei denen Einsatzbedingungen nach den Nummern 1 und 2 simuliert werden.

(5) Eine Rechtsverordnung bestimmt das Nähere

1. zur Regelung der Arbeitszeit, insbesondere
 - a) zu ihrer Dauer,
 - b) zu Möglichkeiten ihrer flexiblen Ausgestaltung,
 - c) zur Kontrolle ihrer Einhaltung und
 - d) zum Zeitausgleich, sowie
2. zur Gewährleistung eines größtmöglichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei den Tätigkeiten nach Absatz 4.

Eine Kontrolle der Einhaltung der Arbeitszeit mittels automatisierter Datenverarbeitungssysteme ist zulässig, soweit diese Systeme eine Mitwirkung des Soldaten erfordern. Die erhobenen Daten dürfen nur für Zwecke der Arbeitszeitkontrolle, der Wahrung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften und des gezielten Personaleinsatzes verwendet werden, soweit dies zur Aufgabenwahrnehmung der jeweils zuständigen Stelle erforderlich ist. In der Rechtsverordnung sind Löschfristen für die erhobenen Daten vorzusehen. Die Rechtsverordnung kann die Erprobung innovativer und flexibler Arbeitszeitmodelle mit Langzeitkonten gestatten und hierbei vorsehen, dass Erholungsurlaub auf Antrag einem Langzeitkonto gutgeschrieben werden darf. Die Rechtsverordnung kann auch das Ermessen bindende Vorgaben zur Bewilligung von Urlaub im Zusammenhang mit den Tätigkeiten nach Absatz 4 vorsehen.“

8. Dem § 31 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) In einer Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, Soldaten mit Familienpflichten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes diejenigen Kosten für eine Familien- und Haushaltshilfe zu erstatten, die durch besondere Verwendungen im Ausland gemäß § 56 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, durch die einsatzvorbereitende Ausbildung dazu, durch einsatzgleiche Verpflichtungen oder durch Dauereinsatzaufgaben entstehen. Als Voraussetzung für die Erstattung ist festzulegen, dass

1. der Soldat dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten eine Betreuungs- oder Pflegesituation unverzüglich anzeigt,
2. die Situation bei Durchführung der Verwendung nur über eine nicht zu den nahen Bezugspersonen zählende externe Betreuungs- oder Pflegekraft beherrschbar ist,
3. der Soldat aus schwerwiegenden dienstlichen Gründen nicht aus der geplanten oder laufenden Verwendung herausgelöst werden kann,
4. die Kosten nicht nach anderen Vorschriften auch nur teilweise erstattet werden können und
5. die Kosten nachgewiesen werden.

Die Erstattung ist auf höchstens 50 Euro pro Tag zu begrenzen. Die Rechtsverordnung regelt das Nähere zur Anspruchsausgestaltung und zum Verfahren.“

9. In § 38 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „§§ 64 oder 66 des Strafgesetzbuches“ durch die Wörter „§§ 64, 66, 66a oder § 66b des Strafgesetzbuches oder der Sicherungsverwahrung nach Bestimmungen des § 7 oder des § 106 des Jugendgerichtsgesetzes“ ersetzt.

10. In § 40 Absatz 3 werden die Wörter „(§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes)“ durch die Wörter „(§ 9 Absatz 1 Nummer 1 des Soldatenversorgungsgesetzes)“ ersetzt.

11. Dem § 46 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„In den Fällen des Satzes 1 Nummer 8 kann das Bundesministerium der Verteidigung seine Zuständigkeit auf andere Stellen übertragen.“

12. Dem § 49 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Das Bundesministerium der Verteidigung kann seine Zuständigkeit auf andere Stellen übertragen.“

13. In § 50 Absatz 2 Satz 2 wird vor dem Wort „Altersgrenze“ das Wort „allgemeinen“ eingefügt.

14. In § 51 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist oder versetzt worden ist“ durch die Wörter „der wegen Erreichens einer allgemeinen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist oder wegen Überschreitens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden ist“ ersetzt.

15. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für den Soldaten auf Zeit gilt § 46 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 sowie 7 und 8 und Satz 2 und 3 entsprechend.“

- bb) In Satz 3 werden die Wörter „gelten Satz 2 und § 46 Abs. 3a Satz 2 nicht“ durch die Wörter „gilt § 46 Absatz 3a Satz 1 entsprechend“ ersetzt.

- b) In Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „(§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes)“ durch die Wörter „(§ 9 Absatz 1 Nummer 2 des Soldatenversorgungsgesetzes)“ ersetzt.

16. § 58 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für diejenigen, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b leisten oder zu den in § 60 genannten Dienstleistungen herangezogen werden.“

17. In § 59 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist oder versetzt worden ist“ durch die Wörter „der wegen Erreichens einer allgemeinen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist oder wegen Überschreitens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden ist“ ersetzt.

18. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. die regelmäßige Arbeitszeit und Maßnahmen zur Gewährung eines größtmög-

chen Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei besonderen Tätigkeiten nach § 30c Absatz 5,“.

bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesministerium der Verteidigung erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen die Rechtsverordnungen über

1. das Ausbildungsgeld nach § 30 Absatz 2,
2. die Kostenerstattung für Familien- und Haushaltshilfen nach § 31 Absatz 8.“

Artikel 5a

Änderung der Elternzeitverordnung für Soldatinnen und Soldaten

§ 1 der Elternzeitverordnung für Soldatinnen und Soldaten in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2004 (BGBl. I S. 2855), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „zwölf“ durch die Angabe „24“ ersetzt.

2. Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Elternzeit kann zur Inanspruchnahme der Schutzfristen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 der Mutterschutzverordnung für Soldatinnen auch ohne Zustimmung des Dienstherrn vorzeitig beendet werden; in diesen Fällen soll die Soldatin die Beendigung der Elternzeit rechtzeitig mitteilen.“

Artikel 6

Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung

§ 18 Absatz 2 Satz 2 der Soldatenlaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2011 (BGBl. I S. 1813), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung der Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung

Die Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung vom 9. November 2005 (BGBl. I S. 3157), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. September 2009 (BGBl. I S. 3014) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Antrag auf

familienbedingte Teilzeitbeschäftigung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Antrag auf familienbedingte Teilzeitbeschäftigung (§ 30a Absatz 1 Satz 2 des Soldatengesetzes) ist darzulegen, dass mindestens ein Kind unter 18 Jahren, eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder ein pflegebedürftiger sons-

tiger Angehöriger tatsächlich zu betreuen oder zu pflegen ist. Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung oder Pflege mindestens eines Kinds unter 18 Jahren kann von beiden in einem Wehrdienstverhältnis stehenden Elternteilen beantragt werden. Beantragt werden kann eine anteilige, jeweils alleinige oder gemeinsame Teilzeitbeschäftigung.“

c) Absatz 3 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Ehepartnerinnen und Ehepartner der Geschwister, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehepartnerinnen und Ehepartner und Geschwister der Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.“

3. In § 4 Absatz 3 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 gilt“ durch die Wörter „Absätze 1 und 2 gelten“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Ausschlüsse und Beschränkungen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. für Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter in Bundeswehrkrankenhäusern.“

bb) Die Nummern 5 bis 8 werden aufgehoben.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (§ 9) beantragt wird.“

c) Die folgenden Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Teilzeitbeschäftigung kann erst für einen Zeitraum nach einer Dienstzeit von vier Jahren bewilligt werden. Satz 1 gilt nicht für Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung oder Pflege mindestens eines Kinds unter 18 Jahren, wenn ein Anspruch auf Elternzeit nach § 28 Absatz 7 des Soldatengesetzes besteht. Die Dienstzeit im Sinne dieser Verordnung beginnt mit dem Tag der Berufung in das Wehrdienstverhältnis. Ein vor der Berufung geleisteter früherer Wehrdienst wird angerechnet.

(4) Die nach § 4 zuständige Dienststelle kann von den Ausschlüssen des Absatzes 1 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Versagung der Teilzeitbeschäftigung eine besondere persönliche Härte darstellen würde und keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen. Sie kann von der Beschränkung des Absatzes 3 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn dem keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.

(5) Ist Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung oder Pflege von mindestens einem Kind unter 18 Jahren bewilligt worden, darf über die befristete Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 2 nur mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung entschieden werden, solange Anspruch auf Elternzeit nach § 28 Absatz 7 des Soldatengesetzes besteht. Andere dienstrechtliche Maßnahmen, die dasselbe Ziel verfolgen,

bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 bis 3 wird aufgehoben.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Antrag auf familienbedingte Teilzeitbeschäftigung soll nicht abgelehnt werden, wenn ein geeigneter Dienstposten in einer Dienststelle verfügbar ist, in deren Einzugsgebiet (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Bundesumzugskostengesetzes) sich die Wohnung der Antragstellerin oder des Antragstellers befindet.“

6. § 9 wird durch die folgenden §§ 9 und 10 ersetzt:

„§ 9

Zusammenfassung
der Freistellung von der Arbeit

Bei einer Teilzeitbeschäftigung können Freistellungszeiten zu Freistellungsphasen von bis zu drei Monaten zusammengefasst werden (Blockmodell), sofern dem keine dienstlichen Gründe entgegenstehen. Wird die Freistellungsphase an das Ende der bewilligten Teilzeitbeschäftigung gelegt, können Freistellungszeiten von bis zu einem Jahr zusammengefasst werden. Satz 2 gilt nicht, wenn die Freistellungsphase ganz oder teilweise in die letzten drei Jahre vor Erreichen der besonderen Altersgrenze (§ 45 Absatz 2 des Soldatengesetzes) fallen würde.

§ 10

Soldatinnen und Soldaten
in zivilen Dienststellen der Bundeswehrverwaltung

Für Soldatinnen und Soldaten, die in zivilen Dienststellen der Bundeswehrverwaltung im Ge-

schäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung verwendet werden, gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter an die Stelle der oder des nächsten und der oder des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten tritt.“

Artikel 8

**Änderung des
Reservistinnen- und Reservistengesetzes**

Das Reservistinnen- und Reservistengesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583, 1588) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Begründung und Beginn
des Reservewehrdienst-
verhältnisses; Beförderungen“.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für Beförderungen im Reservewehrdienstverhältnis gilt § 42 des Soldatengesetzes entsprechend.“

2. § 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter gelten § 6 Absatz 1 und § 9 Absatz 7 des Arbeitsplatzschutzgesetzes entsprechend.“

Artikel 9

**Änderung des
Wehrsoldgesetzes**

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1718), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Verteidigung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen für jede Dienstleistung nach § 1 Absatz 1, für die nach den §§ 50 und 50a des Bundesbesoldungsgesetzes eine Vergütung gewährt wird, die Gewährung eines erhöhten Wehrsoldes zu regeln.“

2. § 5 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

3. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 1
(zu § 2 Absatz 1)**

| Wehrsoldgruppe | Dienstgrad | Wehrsoldtagessatz in Euro |
|----------------|--|------------------------------|
| 1 | Grenadier, Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Panzerjäger, Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunker, Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose | 11,41 |
| 2 | Gefreiter | 12,18 |
| 3 | Obergefreiter | 12,95 |
| 4 | Hauptgefreiter | 13,71 |

| Wehrsoldgruppe | Dienstgrad | Wehrsoldtagessatz in Euro |
|----------------|--|---------------------------|
| 5 | Stabsgefreiter, Oberstabsgefreiter, Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett, Stabsunteroffizier, Obermaat | 15,25 |
| 6 | Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich, Fähnrich zur See, Oberfeldwebel, Oberbootsmann | 15,76 |
| 7 | Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich, Oberfähnrich zur See, Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann, Leutnant, Leutnant zur See | 16,27 |
| 8 | Oberleutnant, Oberleutnant zur See | 16,78 |
| 9 | Hauptmann, Kapitänleutnant | 17,29 |
| 10 | Stabshauptmann, Stabskapitänleutnant, Major, Korvettenkapitän, Stabsapotheker, Stabsarzt, Stabsveterinär | 17,80 |
| 11 | Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsapotheker, Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär, Oberfeldapotheker, Flottillenapotheker, Oberfeldarzt, Flottillenarzt, Oberfeldveterinär | 18,32 |
| 12 | Oberst, Kapitän zur See, Oberstapotheker, Flottenapotheker, Oberst- arzt, Flottenarzt, Oberstveterinär | 18,83 |
| 13 | Brigadegeneral, Flottillenadmiral, Generalapotheker, Generalarzt, Admiral- arzt, Generalmajor, Konteradmiral, Generalstabsarzt, Admiralstabs- arzt, Generaleutnant, Vizeadmiral, Generaloberstabsarzt, Admiralober- stabsarzt, General, Admiral | 19,85“. |

Artikel 10 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 102 folgende Angabe angefügt:

„15. Übergangsregelungen aus Anlass des Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetzes § 103“.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Einkünfte auf Grund einer geförderten Bildungsmaßnahme werden auf den Bildungszuschuss angerechnet.“
 - b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zahlung kann auf Antrag längstens für sechs Jahre aufgeschoben oder unterbrochen werden, wenn dadurch Nachteile für die Eingliederung ausgeschlossen werden können, die anders nicht zu vermeiden wären.“
- 2a. § 13a wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Besteht nach einer Gesamtdienstzeit von mehr als 20 Jahren ein zusätzlicher Bedarf für Maßnahmen der schulischen oder beruflichen Bildung zum Zweck der beruflichen Wiedereingliederung und sind die Ansprüche auf Förderung der schulischen und beruflichen Bildung erfüllt, so kann eine weitere Förderung im Umfang

von höchstens sechs Monaten gewährt werden. Für den Bewilligungszeitraum stehen auch Übergangsgebührrnisse zu.“

3. § 13e Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Unterhaltsbeitrag entfällt spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem der frühere Soldat auf Zeit die Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 oder § 235 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht hat.“

4. § 26a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Soldaten im Ruhestand, die wegen Überschreitens der für sie festgesetzten besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden sind, wird bei Anwendung von Satz 1 Nummer 4 bis zum Ende des Monats, in dem sie die für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit geltende Altersgrenze nach § 5 des Bundespolizeibeamtengesetzes erreichen, lediglich Verwendungseinkommen im Sinne von § 53 Absatz 6 berücksichtigt.“

- b) Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. ein Erwerbseinkommen im Sinne des § 53 Absatz 5 oder im Falle von Absatz 1 Satz 3 ein Verwendungseinkommen bezieht, das durchschnittlich im Monat einen Betrag von 450 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres übersteigt, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.“

5. § 38 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Angabe „§ 53 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 53 Absatz 6“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird aufgehoben.

6. In § 42a Absatz 1 werden nach den Wörtern „Wehrdienst nach“ die Wörter „dem Wehrpflichtgesetz, nach“ eingefügt.

7. § 53 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Bei Soldaten im Ruhestand, die wegen Überschreitens der für sie festgesetzten besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden sind, ist die Ruhensberechnung mit der Maßgabe durchzuführen, dass in der Zeit vom Beginn des Ruhestandes bis zum Ende des Monats, in dem sie die für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit nach § 5 des Bundespolizeibeamtenengesetzes vorgesehene Altersgrenze erreichen, nur Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im Sinne des Absatzes 6 zu berücksichtigen sind. Für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet und als solche in den Ruhestand versetzt worden sind, gilt Satz 1 mit folgenden Maßgaben:

1. mit Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem sie die für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit vorgesehene Altersgrenze nach § 5 des Bundespolizeibeamtenengesetzes erreicht haben, bis zum Erreichen der für Bundesbeamte geltenden Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 des Bundesbeamtenengesetzes werden die der Höchstgrenze nach Absatz 2 Nummer 1 zugrunde liegenden Dienstbezüge bei einer Beschäftigung oder Tätigkeit, die nicht als Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 6 anzusehen ist, um 20 vom Hundert erhöht;
2. die um 20 vom Hundert zu erhöhenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind mindestens nach der Besoldungsgruppe A 14 zu berechnen;
3. die Anrechnung beschränkt sich auf die Erhöhung nach § 26 Absatz 4, jedoch höchstens auf 7,29461 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge;
4. § 94b Absatz 4 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung gilt sinngemäß.“

8. § 55c wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Bei Soldaten, die wegen Überschreitens der für sie festgesetzten besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden sind, wird die Kürzung nach Satz 1 bis zum Ende des Monats, in dem sie die Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit (§ 5 des Bundespolizeibeamtenengesetzes) erreichen, ausgesetzt. Satz 3 ist nicht anzuwenden, sobald Leistungen aus den durch das Familiengericht übertragenen oder begründeten Anwartschaften oder Anrechten aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten oder nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz gewährt werden.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In den Fällen des Absatzes 1 hat die ausgleichspflichtige Person den Versorgungsträger unverzüglich zu unterrichten, sobald sie Leistungen aus den durch das Familiengericht übertragenen oder begründeten Anwartschaften aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten

bezieht. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 sowie des § 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung steht die Zahlung des Ruhegehaltes des verpflichteten Ehegatten für den Fall rückwirkender oder erst nachträglich bekannt werdender Rentengewährung an den berechtigten Ehegatten unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Entsprechendes gilt im Fall des Absatzes 1 Satz 3 für den Fall, dass rückwirkend Leistungen aus durch das Familiengericht übertragenen oder begründeten Anwartschaften oder Anrechten aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten an den Versorgungsempfänger erbracht werden oder dies erst nachträglich bekannt wird.“

9. Dem § 59 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 4 gilt entsprechend für den Fall der Leistung eines freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes als Probezeit und für eine Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes.“

10. Dem § 63f wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Anspruch auf die Ausgleichszahlung in der Zeit vom 1. Dezember 2002 bis zum 12. Dezember 2011 entstanden ist. Dies gilt nicht, falls ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach § 42a besteht.“

11. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Soldaten, die wegen Überschreitens der für sie festgesetzten besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden sind, wird bei Anwendung von Satz 1 Nummer 5 bis zum Ende des Monats, in dem sie die Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit (§ 5 des Bundespolizeibeamtenengesetzes) erreichen, lediglich Verwendungseinkommen im Sinne von § 53 Absatz 6 berücksichtigt.“

b) Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. ein Erwerbseinkommen im Sinne des § 53 Absatz 5 oder im Fall von Absatz 1 Satz 3 ein Verwendungseinkommen bezieht, das durchschnittlich im Monat einen Betrag von 450 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres übersteigt, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit.“

12. § 102 wird wie folgt gefasst:

„§ 102

(1) Für die bei Inkrafttreten des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger sowie die Soldaten, die vor dem Inkrafttreten des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind oder freiwilligen Wehrdienst nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes in der bis zum 12. April 2013 geltenden Fassung angetreten ha-

ben, gilt weiterhin das bisherige Recht. Der Bemessungssatz der Übergangsgebührrnisse vermindert sich nach § 11 Absatz 3 Satz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum 25. Juli 2012 geltenden Fassung, solange auf Grund einer Bildungsmaßnahme Einkünfte erzielt werden, die höher sind als der Betrag dieser Verminderung. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die bei Inkrafttreten des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes vorhandenen Berufssoldaten, deren Dienstverhältnis nach § 45a des Soldatengesetzes bis zum 31. Dezember 2017 umgewandelt wird. § 5 Absatz 8, § 6 Absatz 2, die §§ 7 und 11 Absatz 6, die §§ 11a und 12 Absatz 7 sowie die §§ 13e, 21, 44, 45, 59, 89a und 101 sind in der ab dem 26. Juli 2012 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 gilt für Soldaten auf Zeit, die vor dem 26. Juli 2012 in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind oder freiwilligen Wehrdienst nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes in der bis zum 12. April 2013 geltenden Fassung angetreten haben, das Soldatenversorgungsgesetz in der ab dem 26. Juli 2012 geltenden Fassung, wenn

1. ihr Dienstverhältnis nach dem 23. Mai 2015 nach § 40 Absatz 2 des Soldatengesetzes verlängert wird oder
2. sie dies beantragen, ihre Wehrdienstzeit mindestens auf sechs Jahre festgesetzt ist und die Weiterverwendung zur Sicherstellung der Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist.

(3) Auf Soldaten auf Zeit, die nach dem 25. Juli 2012 erneut in ein Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen werden, ist § 13a Absatz 1 Satz 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Bezugszeitraum der Übergangsgebührrnisse die nach § 13a Absatz 1 Satz 4 zustehende Förderungsdauer nicht übersteigen darf.“

13. Nach § 102 wird folgender Unterabschnitt 15 angefügt:

„15.

Übergangsregelungen aus Anlass des Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetzes

§ 103

(1) § 42a ist auch anzuwenden, wenn der Tod in der Zeit vom 1. Dezember 2002 bis zum 12. Dezember 2011 eingetreten ist. Ein bereits nach § 41 Absatz 1 gewährtes Sterbegeld ist zu belassen.

(2) Für eine gesundheitliche Schädigung, die in der Zeit vom 1. November 1991 bis zum 30. November 2002 erlitten worden ist, ist § 63c mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. ist im Fall des § 63b bereits ein Schadensausgleich gewährt worden, wird insoweit kein weiterer Schadensausgleich vorgenommen;
2. ist im Fall des § 63d bereits ein erhöhtes Unfallruhegehalt gewährt worden, hat es damit sein Bewenden;
3. im Fall des § 63e

a) gilt § 63a Absatz 3 entsprechend, wenn die geschädigte Person, nachdem die in § 63a Absatz 1 genannten Schädigungsfolgen eingetreten sind, nicht an diesen, sondern aus anderen Gründen gestorben ist und aus Anlass der Schädigung weder eine einmalige Entschädigung nach § 63a noch eine vergleichbare Entschädigung nach anderen Vorschriften erhalten hat,

b) sind einmalige Entschädigungszahlungen anzurechnen, die der geschädigten Person oder ihren Hinterbliebenen aus Anlass derselben Schädigung nach anderen Vorschriften zustehen oder bereits gewährt worden sind;

4. im Fall des § 63f steht die Ausgleichszahlung dem hinterbliebenen Ehegatten und den nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Kindern zu, wenn die geschädigte Person nach Erfüllung der in § 63f Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht an den Schädigungsfolgen, sondern aus anderen Gründen gestorben ist;

5. eine Ausgleichszahlung nach § 63f steht im Fall des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung nach § 42a nicht zu.

Die Leistungen werden auf Antrag gewährt.“

Artikel 11

Änderung des Schutzbereichsgesetzes

§ 9 Absatz 3 Satz 1 des Schutzbereichsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Schutzbereichbehörde ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.“

Artikel 12

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 76e folgende Angabe eingefügt:

„§ 76f Zuschläge an Entgeltpunkten für nachversicherte Soldaten auf Zeit“.

2. § 66 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 9 wird nach dem Wort „Auslandsverwendung“ das Wort „und“ eingefügt.

c) Folgende Nummer 10 wird eingefügt:

„10. Zuschläge an Entgeltpunkten für nachversicherte Soldaten auf Zeit“.

3. Nach § 76e wird folgender § 76f eingefügt:

„§ 76f

Zuschläge an Entgeltpunkten
für nachversicherte Soldaten auf Zeit

Für die Ermittlung von Zuschlägen an Entgeltpunkten aus Beiträgen für beitragspflichtige Einnahmen von nachversicherten Soldaten auf Zeit, die über dem Betrag der Beitragsbemessungsgrenze liegen, gelten die Regelungen zur Ermittlung von Entgeltpunkten für Beitragszeiten entsprechend.“

4. § 113 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 9 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
b) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
c) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. Zuschlägen an Entgeltpunkten für nachversicherte Soldaten auf Zeit.“

5. Nach § 181 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei nachzuversichernden Soldaten auf Zeit sind abweichend von Absatz 2 Satz 1 Beitragsbemessungsgrundlage die um 20 vom Hundert erhöhten beitragspflichtigen Einnahmen. Bei der Erhöhung der beitragspflichtigen Einnahmen sind abweichend von § 157 auch beitragspflichtige Einnahmen über der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen, höchstens bis zu einem Betrag der um 20 vom Hundert erhöhten Beitragsbemessungsgrenze.“

6. Dem § 182 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei nachzuversichernden Soldaten auf Zeit ist eine Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze nach Maßgabe des § 181 Absatz 2a zulässig.“

7. Dem § 185 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Betrag der beitragspflichtigen Einnahmen, der sich aus der Erhöhung nach § 181 Absatz 2a ergibt,

ist in der Nachversicherungsbescheinigung gesondert auszuweisen.“

8. § 277 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 181 Absatz 2a ist nicht anzuwenden, wenn die Nachversicherungsbeiträge vor dem 1. Januar 2016 fällig geworden sind.“

Artikel 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 9 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 Nummer 20 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe b und c tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

(4) Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe a und d bis i und Nummer 10, Artikel 3 mit Ausnahme von Nummer 20 sowie Artikel 10 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 4, 5, 7, 8 und 11 treten am 1. Juni 2015 in Kraft.

(5) Artikel 9 Nummer 2 und 3 tritt am 1. November 2015 in Kraft.

(6) Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 3 und 4 sowie Artikel 9 Nummer 1 treten am 1. Dezember 2015 in Kraft.

(7) Artikel 5 Nummer 6 und 7 mit Ausnahme von Absatz 5, Artikel 7 sowie Artikel 12 treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

(8) Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 8 tritt mit Beginn der Auslieferung der neuen Dienstkleidung in Kraft. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

(9) Das Vierte Zolländerungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 613-6-1, veröffentlichten bereinigten Fassung tritt am 1. Januar 2020 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 13. Mai 2015

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin der Verteidigung
Ursula von der Leyen

Der Bundesminister des Innern
Thomas de Maizière

Anhang zu Artikel 2 Nummer 10

Anlage IX

(zu den Anlagen I und III)

Gültig ab 1. Juni 2015

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

| Dem Grunde nach geregelt in | Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz | Dem Grunde nach geregelt in | Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz |
|--|--|---|--|
| Bundesbesoldungsordnungen A und B | | | |
| Vorbemerkungen | | Nummern 2 und 3 | |
| Nummer 3a | 134,22 | Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 | 211,29 |
| Nummer 4 | 111,00 | Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 | 236,89 |
| Nummer 4a | 112,74 | Nummer 4 | |
| Nummer 5 | | Buchstabe a | |
| Die Zulage beträgt für | | Doppelbuchstabe aa | 339,34 |
| Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 | 37,57 | Doppelbuchstabe bb | |
| Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 | 53,69 | Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 | 262,50 |
| Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes | 80,53 | Buchstabe b | |
| Nummer 5a | | Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 | 211,29 |
| Absatz 1 | | Nummern 5 und 6 | |
| Nummer 1 | | Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 | 134,45 |
| Buchstabe a | | Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 | 211,29 |
| Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 | 307,33 | Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes ab Besoldungsgruppe A 13 | 294,51 |
| Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 | 339,34 | Nummer 6 | |
| Buchstabe b | | Absatz 1 Satz 1 | |
| Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 | 262,50 | Buchstabe a | 483,17 |
| Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 | 294,51 | Buchstabe b | 386,54 |
| Buchstabe c | | Buchstabe c | 338,05 |
| Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Offiziere des Truppendienstes ab Besoldungsgruppe A 13 | 339,34 | Buchstabe d | 309,23 |
| | | Absatz 1 Satz 2 | 614,64 |
| | | Nummer 6a | 107,38 |

| Dem Grunde nach geregelt in | Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz |
|--|---|
| Nummer 7 | |
| Die Zulage beträgt für Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n) | 12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe* |
| A 2 bis A 5 | A 5 |
| A 6 bis A 9 | A 9 |
| A 10 bis A 13 | A 13 |
| A 14, A 15, B 1 | A 15 |
| A 16, B 2 bis B 4 | B 3 |
| B 5 bis B 7 | B 6 |
| B 8 bis B 10 | B 9 |
| B 11 | B 11 |
| Nummer 8 | |
| Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen | |
| A 2 bis A 5 | 120,80 |
| A 6 bis A 9 | 161,06 |
| A 10 und höher | 201,32 |
| Nummer 8a | |
| Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen | |
| A 2 bis A 5 | 102,98 |
| A 6 bis A 9 | 140,43 |
| A 10 bis A 13 | 173,21 |
| A 14 und höher | 205,95 |
| für Anwärter der Laufbahngruppe | |
| des mittleren Dienstes | 74,90 |
| des gehobenen Dienstes | 98,29 |
| des höheren Dienstes | 121,72 |
| Nummer 8b | |
| Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen | |
| A 2 bis A 5 | 96,63 |
| A 6 bis A 9 | 128,85 |
| A 10 bis A 13 | 161,06 |
| A 14 und höher | 193,27 |
| Nummer 9 | |
| Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit | |
| von einem Jahr | 66,87 |
| von zwei Jahren | 133,75 |
| Nummer 9a | |
| Absatz 1 | |
| Buchstabe a | 107,38 |
| Buchstabe b | 214,74 |
| Buchstabe c | 161,06 |

* Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

| Dem Grunde nach geregelt in | Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz |
|---|--|
| Absatz 2 | |
| Buchstabe a | 42,94 |
| Buchstabe b | 53,69 |
| Nummer 10 Absatz 1 | |
| Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit | |
| von einem Jahr | 66,87 |
| von zwei Jahren | 133,75 |
| Nummer 11 | 614,64 |
| Nummer 12 | 40,27 |
| Nummer 13 Absatz 1 | |
| Die Zulage beträgt für Beamte | |
| des mittleren Dienstes | 17,91 |
| des gehobenen Dienstes | 40,27 |
| Nummer 14 | 24,17 |
| Nummer 16 | |
| Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen | |
| A 2 bis A 7 | 46,02 |
| A 8 bis A 11 | 61,36 |
| A 12 bis A 15 | 71,58 |
| A 16 und höher | 92,03 |
| Nummer 17 | |
| Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppe(n) | |
| A 2 und A 3 | 12,78 |
| A 4 bis A 6 | 17,90 |
| A 7 bis A 10 | 35,79 |
| A 11 | 40,90 |
| A 12 bis A 15 | 48,57 |
| A 16 bis B 4 | 58,80 |
| B 5 bis B 7 | 71,58 |
| Besoldungsgruppe | Fußnote |
| A 2 | 1 38,64 |
| | 2 71,28 |
| A 3 | 2 38,64 |
| | 4 71,28 |
| | 5 35,99 |
| A 4 | 1 38,64 |
| | 2 71,28 |
| | 4 7,77 |
| A 5 | 1 38,64 |
| | 3 71,28 |
| A 6 | 2 38,64 |
| A 7 | 5 47,99 |
| A 8 | 1 61,83 |
| A 9 | 1, 3 287,67 |

| Dem Grunde nach geregelt in | Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz | |
|---|--|--------|
| A 13 | 1, 11 | 292,36 |
| | 7 | 133,63 |
| A 14 | 5 | 200,44 |
| A 15 | 3 | 267,22 |
| | 8 | 200,44 |
| A 16 | 10 | 224,16 |
| B 10 | 1 | 463,19 |
| Bundesbesoldungsordnung R | | |
| Vorbemerkungen | | |
| Nummer 2 | | |
| Die Zulage beträgt | 12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe* | |
| a) bei Verwendung | | |
| bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n) | | |
| R 1 | R 1 | |
| R 2 bis R 4 | R 3 | |
| R 5 bis R 7 | R 6 | |
| R 8 bis R 10 | R 9 | |
| b) bei Verwendung | | |
| bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n) | | |
| R 1 | A 15 | |
| R 2 bis R 4 | B 3 | |
| R 5 bis R 7 | B 6 | |
| R 8 bis R 10 | B 9 | |
| Besoldungsgruppe | Fußnote | |
| R 2 | 1 | 221,61 |
| R 8 | 1 | 443,13 |

* Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

**Neunundzwanzigste Verordnung
zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften***

Vom 18. Mai 2015

Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung von Sachverständigen:

Artikel 1

**Änderung der
Anlage II des Betäubungsmittelgesetzes**

In Anlage II des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1999) geändert worden ist, werden die folgenden Positionen jeweils alphabetisch in die bestehende Reihenfolge eingefügt:

| INN | andere nicht geschützte oder Trivialnamen | chemische Namen (IUPAC) |
|-----|---|--|
| „– | AB-CHMINACA | <i>N</i> -(1-Amino-3-methyl-1-oxobutan-2-yl)-1-(cyclohexylmethyl)-1 <i>H</i> -indazol-3-carboxamid |
| – | 4,4'-DMAR (para-Methyl-4-methylaminox- rex) | 4-Methyl-5-(4-methylphenyl)-4,5-dihydro-1,3-oxazol-2-amin |
| – | 5F-ABICA (5F-AMBICA, 5-Fluor-ABICA, 5-Fluor-AMBICA) | <i>N</i> -(1-Amino-3-methyl-1-oxobutan-2-yl)-1-(5-fluorpentyl)-1 <i>H</i> -indol-3-carboxamid |
| – | 5F-AB-PINACA (5-Fluor-AB-PINACA) | <i>N</i> -(1-Amino-3-methyl-1-oxobutan-2-yl)-1-(5-fluorpentyl)-1 <i>H</i> -indazol-3-carboxamid |
| – | 5F-AMB (5-Fluor-AMB) | Methyl{2-[1-(5-fluorpentyl)-1 <i>H</i> -indazol-3-carboxamido]-3-methylbutanoat} |
| – | 5F-SDB-006 | <i>N</i> -Benzyl-1-(5-fluorpentyl)-1 <i>H</i> -indol-3-carboxamid |
| – | MT-45 | 1-Cyclohexyl-4-(1,2-diphenylethyl)piperazin |
| – | SDB-006 | <i>N</i> -Benzyl-1-pentyl-1 <i>H</i> -indol-3-carboxamid |
| – | THJ-018 (JWH-018 Indazol-Analogon) | (Naphthalin-1-yl)(1-pentyl-1 <i>H</i> -indazol-3-yl)methanon“. |

* Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 18. Mai 2015

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister für Gesundheit
Hermann Gröhe

Gesetz zur Änderung des Agrar- und Fischereifonds- Informationen-Gesetzes und des Betäubungsmittelgesetzes

Vom 20. Mai 2015

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes

Das Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2330), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 106 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

Dieses Gesetz dient

1. der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) in der jeweils geltenden Fassung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union, soweit darin eine Veröffentlichung von Informationen über
 - a) die Empfänger von Zahlungen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
 - b) die Beträge, die jeder Empfänger erhalten hat, und
 - c) Art und Beschreibung der jeweils finanzierten Maßnahme,
 vorgesehen ist;
2. der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union, soweit darin Aufgaben der Verwaltungsbehörde im Zusammenhang mit Infor-

mationsmaßnahmen im Sinne des Artikels 119 in Verbindung mit Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 vorgesehen sind.“

2. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. Artikel 111 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit den Artikeln 57 bis 62 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59) und

2. Artikel 119 in Verbindung mit Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 508/2014“.

b) Im Schlussteil des Satzes werden die Wörter „des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 und im Fall des Europäischen Fischereifonds nach Maßgabe des Artikels 31 Buchstabe d der Verordnung (EG) 498/2007“ durch die Wörter „des Artikels 111 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Artikel 59 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 und im Fall des Europäischen Meeres- und Fischereifonds nach Maßgabe des Artikels 119 in Verbindung mit Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 508/2014“ ersetzt.

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Datennutzung

(1) Wer die in § 2 Absatz 1 genannten Daten von der Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erhebt und speichert, darf die Daten nur zum Zweck der sachbezogenen Information der Öffentlichkeit über die Empfänger von Zahlungen aus den europäischen Agrar- und Fischereifonds nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 nutzen.

(2) Die Daten nach Absatz 1 dürfen nicht

1. länger als zwei Jahre nach dem Tag ihrer ersten Veröffentlichung auf der Internetseite für den in Absatz 1 genannten Zweck genutzt werden, soweit es sich um Daten über Zahlungen aus den Agrarfonds handelt,
2. für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels genutzt oder weitergegeben werden,

3. für eine gegenüber dem von der Veröffentlichung betroffenen Empfänger von Zahlungen missbräuchliche Verwendung genutzt werden.

Die Daten nach Absatz 1 sind spätestens mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Tag ihrer ersten Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung von den in Absatz 1 genannten Nutzern zu löschen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die zu veröffentlichenden Informationen über Empfänger von Beihilfezahlungen unterhalb des nach Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 bestimmten Schwellenwertes,“.

cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „31. März 2009“ durch die Angabe „31. Juli 2015“ ersetzt.

5. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2a Absatz 1 Daten nutzt oder

2. entgegen § 2a Absatz 2 Satz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig löscht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.“

Artikel 2

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Das Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Mai 2015 (BGBl. I S. 723) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Artikel 45 Absatz 4 Unterabsatz 1 und der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. Im Übrigen gelten die

Vorschriften des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems über den Anbau von Hanf entsprechend. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung darf die ihr nach den Vorschriften des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems über den Anbau von Hanf von den zuständigen Landesstellen übermittelten Daten sowie die Ergebnisse von im Rahmen der Regelungen über die Basisprämie durchgeführten THC-Kontrollen zum Zweck der Überwachung nach diesem Gesetz verwenden.“

2. In § 24a Satz 3 Nummer 3 werden die Wörter „einheitliche Betriebsprämie“ durch das Wort „Basisprämie“ ersetzt.

3. In Anlage I werden innerhalb der Position „Cannabis (Marihuana, Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen)“ die Ausnahmeregelungen wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) wenn sie aus dem Anbau in Ländern der Europäischen Union mit zertifiziertem Saatgut von Sorten stammen, die am 15. März des Anbaujahres in dem in Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind, oder ihr Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,2 Prozent nicht übersteigt und der Verkehr mit ihnen (ausgenommen der Anbau) ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen,“.

b) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) wenn sie von Unternehmen der Landwirtschaft angebaut werden, die die Voraussetzungen des § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte erfüllen, mit Ausnahme von Unternehmen der Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus, der Fischzucht, der Teichwirtschaft, der Imkerei, der Binnenfischerei und der Wanderschäferei, oder die für eine Beihilfegewährung nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608) in der jeweils geltenden Fassung in Betracht kommen und der Anbau ausschließlich aus zertifiziertem Saatgut von Sorten erfolgt, die am 15. März des Anbau-

jahres in dem in Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 genannten gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind (Nutzhanf oder“.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 20. Mai 2015

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Christian Schmidt

Der Bundesminister für Gesundheit
Hermann Gröhe

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09, 2 BvL 18/09, 2 BvL 3/12, 2 BvL 4/12, 2 BvL 5/12, 2 BvL 6/12, 2 BvL 1/14 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. a) Anhang 1 Anlage 2 Nummer 4 (Grundgehaltssätze Besoldungsordnung R ab 1. Januar 2008) zu § 18c Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (LBesG LSA, in der Fassung des Gesetzes zur Änderung landesbesoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 2007 [Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt Seite 236]) in der Fassung des Anhangs 1 Anlage 2 Nummer 4 zu Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzes zur Änderung landesbesoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt Seite 236),
- b) Anhang 2 Anlage 2 Nummer 4 (Grundgehaltssätze Besoldungsordnung R ab 1. Mai 2008) zu § 18c Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (LBesG LSA, in der Fassung des Gesetzes zur Änderung landesbesoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 2007 [Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt Seite 236]) in der Fassung des Anhangs 2 Anlage 2 Nummer 4 zu Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzes zur Änderung landesbesoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt Seite 236),
- c) Anhang 1 Anlage 2 Nummer 4 (Grundgehaltssätze Besoldungsordnung R ab 1. März 2009) zu § 18c Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (LBesG LSA, in der Fassung des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen 2009/2010 [Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 – LBVAnpG 2009/2010] vom 9. Dezember 2009 [Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt Seite 598]) in der Fassung des Anhangs 1 Anlage 2 Nummer 4 zu Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen 2009/2010 (Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 – LBVAnpG 2009/2010) vom 9. Dezember 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt Seite 598),
- d) Anhang 2 Anlage 2 Nummer 4 (Grundgehaltssätze Besoldungsordnung R ab 1. März 2010) zu § 18c Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (LBesG LSA, in der Fassung des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen 2009/2010 [Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 – LBVAnpG 2009/2010] vom 9. Dezember 2009 [Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt Seite 598]) in der Fassung des Anhangs 2 Anlage 2 Nummer 4 zu Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen 2009/2010 (Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 – LBVAnpG 2009/2010) vom 9. Dezember 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt Seite 598)

sind, soweit sie die Besoldungsgruppe R 1 betreffen, mit Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes unvereinbar.

2. Der Gesetzgeber des Landes Sachsen-Anhalt hat verfassungskonforme Regelungen mit Wirkung spätestens vom 1. Januar 2016 an zu treffen.

3. Anlage IV Nummer 4 (Grundgehaltssätze Bundesbesoldungsordnung R ab 1. Januar 2003) zu § 37 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG, in der Fassung vom 6. August 2002 [Bundesgesetzblatt I Seite 3020]) sowie Anlage IV Nummer 4 (Grundgehaltssätze Bundesbesoldungsordnung R ab 1. Juli 2003) zu § 37 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG in der Fassung vom 6. August 2002 [Bundesgesetzblatt I Seite 3020]) in der Fassung des Anhangs 1 zu Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 – BBVAnpG 2003/2004) vom 10. September 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 1798) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 2, §§ 2, 5, 6 Absätze 1 und 2 Nummer 1 Sonderzahlungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 20. November 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 696) sind, soweit sie die Besoldungsgruppe R 1 betreffen, mit Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vereinbar.
4. a) Anlage II Nummer 4 (Grundgehaltssätze Besoldungsordnung R ab 1. Januar 2012) zu § 2a Absatz 1 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LBesG RP, vom 12. April 2005 [Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Seite 119]) in der durch Artikel 3 des Landesgesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2011 (LBVAnpG 2011) vom 25. August 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Seite 303) geänderten Fassung,
- b) Anlage II Nummer 4 (Grundgehaltssätze Besoldungsordnung R ab 1. Juli 2012) zu § 2a Absatz 1 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LBesG RP, vom 12. April 2005 [Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Seite 119]) in der durch Artikel 1 des Ersten Dienstrechtsänderungsgesetzes zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung (DienstRÄndG 2011) vom 20. Dezember 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Seite 430) geänderten Fassung,
- c) Anlage 6 Nummer 4 (Grundgehaltssätze Landesbesoldungsordnung R ab 1. Juli 2013) zu § 34 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LBesG RP 2013, in der Fassung des Landesgesetzes zur Reform des finanziellen öffentlichen Dienstrechts [Dienstrechtsreformgesetz – DienstrechtsreformG]) vom 18. Juni 2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Seite 157)
- sind, soweit sie die Besoldungsgruppe R 3 betreffen, mit Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 16. Mai 2015

Der Bundesminister
der Justiz und für Verbraucherschutz
Heiko Maas

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 13, ausgegeben am 8. Mai 2015**

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 24. 3.2015 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Streumunition | 490 |
| 24. 3.2015 | Bekanntmachung des deutsch-vietnamesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 490 |
| 24. 3.2015 | Bekanntmachung des deutsch-vietnamesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 492 |
| 25. 3.2015 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf das Verbrechen der Aggression | 495 |
| 25. 3.2015 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr | 495 |
| 25. 3.2015 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels | 496 |
| 25. 3.2015 | Bekanntmachung zu der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten | 497 |
| 8. 4.2015 | Bekanntmachung der Änderung des TIR-Übereinkommens 1975 und seiner Anlage 9 | 497 |
| 8. 4.2015 | Bekanntmachung der Änderung der Anlagen 1, 6 und 9 des TIR-Übereinkommens 1975 | 501 |
| 17. 4.2015 | Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) | 504 |

Die Anlage zur Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Nr. 14, ausgegeben am 15. Mai 2015

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 7. 5.2015 | Verordnung zu den 2012 beschlossenen Änderungen des Protokolls von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen (Seehaftungsbeschränkungsverordnung – SeeHBV) | 506 |
| 25. 3.2015 | Bekanntmachung zu dem Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs | 510 |
| 25. 3.2015 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs | 510 |
| 25. 3.2015 | Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Protokolls über die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen sowie über das Außerkrafttreten des Zusatzprotokolls zu diesem Protokoll | 511 |
| 27. 3.2015 | Bekanntmachung des deutsch-usbekischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 511 |
| 27. 3.2015 | Bekanntmachung der deutsch-indischen Vereinbarung über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung | 513 |
| 1. 4.2015 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) | 515 |
| 1. 4.2015 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Seearbeitsübereinkommens, 2006, der Internationalen Arbeitsorganisation | 516 |
| 1. 4.2015 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks | 517 |
| 1. 4.2015 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-kolumbianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 518 |
| 8. 4.2015 | Bekanntmachung des deutsch-bolivianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 518 |
| 10. 4.2015 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen | 520 |
| 10. 4.2015 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe | 525 |
| 10. 4.2015 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption | 525 |
| 10. 4.2015 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen | 526 |
| 10. 4.2015 | Bekanntmachung zu dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen | 526 |
| 10. 4.2015 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen | 527 |
| 10. 4.2015 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung | 527 |
| 27. 4.2015 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum | 528 |

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

| | Datum und Bezeichnung der Verordnung | Fundstelle | Tag des Inkrafttretens |
|-------------|---|-----------------------|--|
| 15. 4. 2015 | Achtundachtzigste Verordnung zur Änderung der Zweihundertein- undzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reise Flughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum innerhalb der Bundesrepublik Deutschland) FNA: 96-1-2-221 | BAnz AT 30.04.2015 V1 | 25. 6. 2015 |
| 17. 4. 2015 | Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Zweihundertdreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) FNA: 96-1-2-230 | BAnz AT 05.05.2015 V1 | 6. 5. 2015 |
| 27. 4. 2015 | Verordnung über besondere Anforderungen an Saatgut von Rotklee im Rahmen der Saatgutenerkennung 2015 FNA: neu: 7822-6-47 | BAnz AT 07.05.2015 V1 | 8. 5. 2015 |
| 23. 4. 2015 | Zwölfte Verordnung zur Änderung der Hundertfünfundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Eggenfelden) FNA: 96-1-2-195 | BAnz AT 08.05.2015 V1 | 9. 5. 2015 |
| 8. 5. 2015 | Erste Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung FNA: 7847-37-1 | BAnz AT 11.05.2015 V1 | teils mit Wirkung vom 1. 1. 2015, teils am 12. 5. 2015 |
| 27. 4. 2015 | Neunte Verordnung zur Änderung der Zweihundertsiebenundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Dresden) FNA: 96-1-2-227 | BAnz AT 11.05.2015 V2 | 20. 8. 2015 |
| 5. 5. 2015 | Neunundachtzigste Verordnung zur Änderung der Zweihunderteinundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reise Flughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum innerhalb der Bundesrepublik Deutschland) FNA: 96-1-2-221 | BAnz AT 18.05.2015 V1 | 20. 8. 2015 |

Hinweis auf Verkündungen im Verkehrsblatt

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Verkehrsblatt verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

| | Datum und Bezeichnung der Verordnung | Fundstelle | Tag des Inkrafttretens |
|-----|--|---------------|------------------------|
| 23. | 3. 2015 Erste Verordnung zur Änderung der Sechszwanzigsten Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Donauschiffahrtspolizeiverordnung | 7/2015 S. 284 | 31. 5. 2015 |
| 27. | 3. 2015 Zweite Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffsuntersuchungsordnung und von der Binnenschifferpatentverordnung | 8/2015 S. 311 | 1. 5. 2015 |

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

| | Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite | vom |
|-----|---|--|-------------|
| 19. | 3. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/462 der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der Verfahren für die aufsichtliche Genehmigung für die Errichtung von Zweckgesellschaften, für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden im Hinblick auf Zweckgesellschaften sowie zur Festlegung der Formate und Muster für die von Zweckgesellschaften gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vorzulegenden Angaben ⁽¹⁾ | L 76/23 | 20. 3. 2015 |
| | ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR. | | |
| 19. | 3. 2015 Verordnung (EU) 2015/463 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe in Bezug auf die Spezifikationen für Polyvinylalkohol (E 1203) ⁽¹⁾ | L 76/42 | 20. 3. 2015 |
| | ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR. | | |
| 20. | 3. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/480 der Kommission zur 227. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen | L 77/1 | 21. 3. 2015 |
| 4. | 9. 2014 Delegierte Verordnung (EU) 2015/488 der Kommission zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 im Hinblick auf die Eigenmittelanforderungen für Wertpapierfirmen auf der Grundlage der fixen Gemeinkosten ⁽¹⁾ | L 78/1 | 24. 3. 2015 |
| | ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR. | | |
| 23. | 3. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/489 der Kommission über die Zulassung von Selenomethionin aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R645 als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten ⁽¹⁾ | L 78/5 | 24. 3. 2015 |
| | ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR. | | |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | | ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom | |
|--|---|--|-------------|
| 23. 3. 2015 | Verordnung (EU) 2015/490 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates zwecks Anpassung der Gebühren der Europäischen Arzneimittel-Agentur an die Inflationsrate ⁽¹⁾ | L 78/9 | 24. 3. 2015 |
| | ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR. | | |
| 23. 3. 2015 | Verordnung (EU) 2015/491 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt ⁽¹⁾ | L 78/12 | 24. 3. 2015 |
| | ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR. | | |
| 17. 3. 2015 | Verordnung (EU) 2015/496 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 im Hinblick auf die Hinterlegung der historischen Archive der Organe beim Europäischen Hochschulinstitut in Florenz | L 79/1 | 25. 3. 2015 |
| 20. 3. 2015 | Verordnung (EU) 2015/497 der Kommission über ein Fangverbot für Rochen in den Unionsgewässern der Gebiete IIa und IV für Schiffe unter der Flagge Deutschlands | L 79/6 | 25. 3. 2015 |
| 24. 3. 2015 | Durchführungsverordnung (EU) 2015/498 der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Verfahren zur aufsichtlichen Genehmigung der Verwendung unternehmensspezifischer Parameter gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ | L 79/8 | 25. 3. 2015 |
| | ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR. | | |
| 24. 3. 2015 | Durchführungsverordnung (EU) 2015/499 der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Verfahren zur aufsichtlichen Genehmigung der Verwendung ergänzender Eigenmittelbestandteile gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ | L 79/12 | 25. 3. 2015 |
| | ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR. | | |
| 24. 3. 2015 | Durchführungsverordnung (EU) 2015/500 der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Verfahren zur aufsichtlichen Genehmigung der Anwendung einer Matching-Anpassung gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ | L 79/18 | 25. 3. 2015 |
| | ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR. | | |
| 24. 3. 2015 | Durchführungsverordnung (EU) 2015/501 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und Taiwan | L 79/23 | 25. 3. 2015 |
| 24. 3. 2015 | Durchführungsverordnung (EU) 2015/502 der Kommission zur Zulassung der Zubereitung aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R404 als Futtermittelzusatzstoff für Milchkühe (Zulassungsinhaber Micro-Bio-System Ltd) ⁽¹⁾ | L 79/57 | 25. 3. 2015 |
| | ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR. | | |
| 26. 3. 2015 | Durchführungsverordnung (EU) 2015/513 des Rates zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 790/2014 | L 82/1 | 27. 3. 2015 |
| 18. 12. 2014 | Delegierte Verordnung (EU) 2015/514 der Kommission über die nach Artikel 67 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates von den zuständigen Behörden an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu übermittelnden Informationen ⁽¹⁾ | L 82/5 | 27. 3. 2015 |
| | ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR. | | |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | | ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom | |
|--|---|--|-------------|
| 25. 3. 2015 | Durchführungsverordnung (EU) 2015/515 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 in Bezug auf die Festsetzung der repräsentativen Preise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin | L 82/12 | 27. 3. 2015 |
| 26. 3. 2015 | Verordnung (EU) 2015/516 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 zur Festlegung von allgemeinen Regeln für die Durchführung und die Funktionen der Domäne oberster Stufe „eu“ und der allgemeinen Grundregeln für die Registrierung ⁽¹⁾ | L 82/14 | 27. 3. 2015 |
| | ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR. | | |
| 26. 3. 2015 | Durchführungsverordnung (EU) 2015/517 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 595/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor | L 82/73 | 27. 3. 2015 |
| 26. 3. 2015 | Durchführungsverordnung (EU) 2015/518 der Kommission zur Zulassung einer Zubereitung aus <i>Enterococcus faecium</i> NCIMB 10415 als Zusatzstoff in Futtermitteln für Junghennen sowie Mast- und Legegeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 361/2011 im Hinblick auf die Kompatibilität mit Kokzidiostatika (Zulassungsinhaber: DSM Nutritional Products Ltd, vertreten durch DSM Nutritional Products Sp. z o.o) ⁽¹⁾ | L 82/75 | 27. 3. 2015 |
| | ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR. | | |
| 26. 3. 2015 | Durchführungsverordnung (EU) 2015/519 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf aus Malaysia versandte Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse Malaysias angemeldet oder nicht, im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 | L 82/78 | 27. 3. 2015 |
| 11. 3. 2015 | Verordnung (EU) 2015/475 des Europäischen Parlaments und des Rates über die im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island vorgesehenen Schutzmaßnahmen | L 83/1 | 27. 3. 2015 |
| 11. 3. 2015 | Verordnung (EU) 2015/476 des Europäischen Parlaments und des Rates über die möglichen Maßnahmen der Union aufgrund eines vom WTO-Streitbeilegungsgremium angenommenen Berichts über Antidumping- oder Antisubventionsmaßnahmen | L 83/6 | 27. 3. 2015 |
| 11. 3. 2015 | Verordnung (EU) 2015/477 des Europäischen Parlaments und des Rates über mögliche Maßnahmen der Union im Fall einer gleichzeitigen Anwendung von Antidumping- bzw. Antisubventionsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen | L 83/11 | 27. 3. 2015 |
| 11. 3. 2015 | Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Einfuhrregelung | L 83/16 | 27. 3. 2015 |
| 11. 3. 2015 | Verordnung (EU) 2015/479 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Ausfuhrregelung | L 83/34 | 27. 3. 2015 |
| 25. 3. 2015 | Verordnung (EU) 2015/523 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 43/2014 und (EU) 2015/104 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten | L 84/1 | 28. 3. 2015 |
| 27. 3. 2015 | Durchführungsverordnung (EU) 2015/524 der Kommission zur Berichtigung der bulgarischen Fassung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 79/2012 zur Regelung der Durchführung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer | L 84/22 | 28. 3. 2015 |
| 27. 3. 2015 | Durchführungsverordnung (EU) 2015/525 der Kommission zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nichttierischen Ursprungs ⁽¹⁾ | L 84/23 | 28. 3. 2015 |
| | ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR. | | |

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | | ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom | |
|--|--|--|-------------|
| 27. 3. 2015 | Durchführungsverordnung (EU) 2015/526 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich des Eintrags zu den Vereinigten Staaten in der Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen bestimmte Geflügelwaren in die Union eingeführt bzw. durch die Union durchgeführt werden dürfen, in Bezug auf weitere Ausbrüche der hochpathogenen aviären Influenza in diesem Land ⁽¹⁾ | L 84/30 | 28. 3. 2015 |
| | ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR. | | |
| – | Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 897/2013 des Rates vom 22. Juli 2013 über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Gabunischen Republik (ABI. L 250 vom 20.9.2013) | L 84/73 | 28. 3. 2015 |
| 11. 3. 2015 | Durchführungsverordnung (EU) 2015/504 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen ⁽¹⁾ | L 85/1 | 28. 3. 2015 |
| | ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR. | | |
| 24. 11. 2014 | Delegierte Verordnung (EU) 2015/531 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates mit den ermittelten Kosten, die für eine Unterstützung aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds zur Verbesserung der Hygiene-, Gesundheits-, Sicherheits- und Arbeitsbedingungen für Fischer, zum Schutz und zur Wiederherstellung von Meeresbiodiversität und Meeresökosystemen, zur Eindämmung des Klimawandels und zur Steigerung der Energieeffizienz von Fischereifahrzeugen in Frage kommen | L 86/1 | 31. 3. 2015 |